

oder fremder Sprache zuerst in Frankreich erschienenen Werken den gleichen Schutz gewähren.

§. 19. Wer wissentlich einen Nachdruck verkauft, wird um 50—1000 Fr. bestraft, und außerdem zu einer Entschädigung an den Kläger verurtheilt, welche der Richter nach Angabe des §. 16 zu bestimmen hat. Im Wiederholungsfalle kann der Thäter, außer der Zahlung des Schadenersatzes, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 20. In allen in den vorstehenden §§. erwähnten Fällen werden die nachgedruckten Exemplare, Platten, Formen und Matrizen confiscirt. Der Kläger kann verlangen, daß diese Gegenstände entweder vernichtet oder ihm zu seiner Entschädigung überlassen werden.

§. 21. Die Uebertretungen des vorstehenden Gesetzes werden von Amtswegen durch den Generalprocurator, durch die Hülfbeamten des Procurators des Königs, und außerdem durch die Douanen-Beamten constatirt.

§. 22. Alle Protokolle über gerichtliche Nachforschungen oder Beschlagnahmen, von Amtswegen oder in Folge der Klage des sich verletzt glaubenden Theils verfügt, müssen binnen 24 Stunden dem Procurator des Königs angezeigt werden, falls sie nicht von demselben oder seinen Substituten verfügt worden sind.

§. 23. Alle Bücher in französischer Sprache, welche aus dem Auslande kommen, können, sei es zum Einführen oder zum Durchgange, nur in den Büreaus eingereicht werden, welche durch Ordonnanz des Königs bestimmt sind.

Alle Bücher in französischer Sprache, woran das Auslande Eigenthumsrecht besitzt, oder solche, welche Gemeingut geworden, und wovon im Auslande eine Ausgabe veranstaltet, werden fortwährend zum Transit zugelassen, und denselben die Erlaubniß zur Einföhrung ertheilt bei Nachweisung dieser erlangten Rechte, und unter der Bedingung, ein Ursprungszeugniß mit Angabe des Titels, des Druckortes und der Jahrzahl des Druckes, so wie der Bändezahl beizubringen; doch müssen solche Werke broschirt oder gebunden sein und dürfen nicht in einzelnen Bogen vorgelegt werden.

In dem Falle, daß die vorgelegten Bücher der Verdacht des Nachdrucks träge, bleibt die Einföhrung ausgesetzt, und es wird ein Exemplar von jedem solchen Werke nebst dem Protokolle an den Minister des Innern eingesandt, welcher nach Feststellung des Thatbestandes die Beschlagnahme zu verfügen hat.

#### Weitere Nachrichten über die Angelegenheiten des Central-Schulbücher-Verlags.

Wie bekannt, sind die Baierschen Buchhandlungen mit ihren Klagen gegen die Eingriffe des C.-S.-V. von dem Ministerium an den Magistrat zu München als erste Instanz in Gewerbsfachen gewiesen worden; die zweite Instanz bildet die königl. Regierung von Oberbaiern, und es haben auch einige der Betheiligten bereits diesen Rechtsweg eingeschlagen. Ein anderer Theil ist jedoch nicht Willens, dasselbe Verfahren zu beobachten, und hat neuerdings in einer Bittschrift an den König darum nachgesucht, nach Verneh-

mung des Staatsraths zu beschließen, daß der C.-S.-V. auch ferner wie bisher nur zur Herausgabe von Schulbüchern für die Deutschen Schulen berechtigt sei und sich der Herausgabe von Lehrbüchern für die höhern Lehranstalten, so wie des Vertriebes nicht in seinem Verlage erschienener Werke zu enthalten, zu Commissionairen für den Debit seiner eignen Verlagsartikel aber sich nur der concessionirten Buchhändler zu bedienen und sich überhaupt den Gesetzen über das Gewerbswesen, besonders gegenüber den Buchhändlern und Buchdruckern, gemäß zu verhalten.

Die Buchhändler glaubten, durch den erwähnten Ministerialbeschuß nur an die Polizeibehörden verwiesen zu sein, welche ihren polizeilichen Wirkungskreis nicht überschreiten können, und befürchteten, daß sich der C.-S.-V. gegen ihre Beschwerden hinter die Ministerialentschliefungen verschanzen würde, durch welche ihm die bekannten Concessionen zugestanden worden, und daß in diesem Falle keine Polizeibehörde sich für ermächtigt halten würde, über die Rechtsgültigkeit solcher hoher Concessionen einen Ausspruch zu thun, vielmehr sie anerkennen müssen, so lange sie nicht von der competenten Staatsbehörde für kraftlos erklärt seien. Außerdem würde aber auch das Ministerium, dem die Administration des C.-S.-V. unmittelbar untergeordnet ist, und von dem die betr. Concessionen ausgegangen sind, in dieser Angelegenheit in ein Parteiverhältniß treten, und daher nicht zugleich die Competenz und den Instanzengang bestimmen können.

Aus diesen Gründen kann nur der königl. Staatsrath zur Berathung und Entscheidung über diese Beschwerde competent sein, welcher auch durch Verordnung vom 18. Nov. 1825 für competent erklärt ist, über Beschwerden der Unterthanen gegen die Ministerien wegen Verletzung der Eigenthumsrechte, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist, zu berathen und zu entscheiden.

Daß die Eigenthumsrechte der Baierschen Buchhändler durch die Concession des C.-S.-V. verletzt sind, ist außer allem Zweifel, und man erwartet mit Sehnsucht von dem König eine Entscheidung, wodurch diese Anstalt in ihre Schranken zurückgewiesen wird.

#### Nachträgliches.

Dem Verfasser des Aufsatzes im Börsenblatt: Eingang neuer Fall, kommt so eben von sehr schätzbarer Hand ein Brief zu, der ihn nur höchst schmeichelhaft berühren konnte, und welchem er glaubt, Folgendes, der Deffentlichkeit zu übergeben, entlehnen zu dürfen.

„ . . . Nicht wissend, ob Carl Hoffmann seine Bürgschaft zurückgenommen, fragte ich bei einigen Collegen, die aber ebenso wenig darüber wußten als ich, deshalb an. — Nun erschien Ihr Aufsatz. . . ich schrieb an Hoffmann: er antwortete mir nicht; hätte er es auf eine ebenso geschäftliche Weise gethan, wie ich meine Frage an ihn richtete, hätte ich vielleicht den Muth gehabt, ihm zu rathen, als so sehr für seinen guten Willen gezüchtigt, die Collegen zu ersuchen: ihm die Bürde, die ihn trifft, dadurch weniger